

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Mehrzweckhalle der Stadt Lübtheen

Präambel

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V S. 890), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung vom 09.08.2000 (GVOBl. M-V S. 360) sowie der §§ 1,2,4-6 des Kommunalabgabengesetzes vom 01.06.1993 (GVBl. S. 522, ber. S. 916) wird durch die Stadtvertretung der Stadt Lübtheen am 04.12.2003 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Lübtheener Mehrzweckhalle beschlossen.

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Lübtheen erhebt zur teilweisen Deckung der Kosten der Mehrzweckhalle Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschrift. Die Gebühren werden für die Nutzung der Räume und Einrichtungen der Mehrzweckhalle erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner und Entstehung der Gebührensschuld

1. Schuldner der Gebühren sind die Nutzer von Räumen und Einrichtungen der Mehrzweckhalle. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
2. Die Gebührensschuld entsteht mit der Erteilung der Nutzungserlaubnis durch die Stadt Lübtheen.

§ 3 Gebührenfreiheit

Gebühren werden nicht erhoben für die Nutzung von Räumen der Mehrzweckhalle:

- bei Veranstaltungen der Stadt Lübtheen;
- bei Veranstaltungen, die im Auftrage der Stadt Lübtheen durchgeführt werden.

§ 4 Höhe der Gebühren

1. Eine Gebühr wird erhoben für die Nutzung:
 - der Halle mit ihren Nebenräumen, Duschen, Toiletten und Umkleideräumen
 - der Vor- und Nachbereitungszeiten
2. Die Gebühr schließt Nebenkosten wie Beleuchtung, Reinigung, Heizung in branchenüblichen Umfang ein.
3. **Gebührensätze:**
 - a) Für die Nutzung der Mehrzweckhalle
 - je angefangene Stunde 60,00 Euro
 - bei Teilflächennutzung
je angefangene Stunde 30,00 Euro

- | | | |
|---|----------|-------------|
| - für eine ganztägige oder mehrtägige Nutzung | pro Tag | 600,00 Euro |
| - Vereine der Stadt Lübtheen und der
amtsangehörigen Gemeinden | | |
| - je angefangene Stunde | | 30,00 Euro |
| - bei Teilflächennutzung | | |
| je angefangene Stunde | | 15,00 Euro |
| | pro Tag | 300,00 Euro |
| - für den Auf und Abbau des Parkett-
fußbodenschutzes | pauschal | 200,00 Euro |
- b) Vereine je Trainingseinheit (90 Min.)
- | | |
|--|------------|
| - Erwachsene nach Abteilungen unterschieden | 10,00 Euro |
| - Kinder und Jugendgruppen nach Abteilungen
unterschieden | 5,00 Euro |
- c) Vereine der Stadt Lübtheen sowie der amtsangehörigen Gemeinden
je Trainingseinheit
- | | |
|---|-----------|
| - Erwachsene nach Abteilungen unterschieden | 5,00 Euro |
| - Kinder- und Jugendgruppen nach Abteilungen
unterschieden | 2,50 Euro |
- d) Die Bürgermeisterin bzw. ein von ihr beauftragter Mitarbeiter sind berechtigt mit Schulen (welche nicht ortsansässig sind) sowie mit der Bundeswehr und allgemeinnützigen Vereinen und Verbänden gesonderte Vereinbarungen zu treffen.

§ 5 Aufwendungsersatz

Sofern die Nutzer Aufwendungen verursachen oder aufwendungsverursachende Tatsachen bei ihm entstehen, welche durch die Gebührensätze gemäß § 4 Abs. 3 nicht abgedeckt sind und die nicht Nebenkosten im Sinne § 4 Abs. 2 sind, hat der Nutzer diese der Stadt Lübtheen zu erstatten.

§ 6 Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebühr wird am zweiten Werktag vor Inanspruchnahme der Mehrzweckhalle fällig, jedoch nicht vor der Erteilung des Gebührenbescheides.
2. Im Falle der regelmäßigen Nutzung gemäß § 3 (1) der Nutzungssatzung der Mehrzweckhalle wird die Gebühr mit dem letzten Bankarbeitstag des Kalenderquartals fällig, jedoch nicht vor Erteilung des Gebührenbescheides.
3. Kann eine Nutzung aus einem vom Nutzer zu vertretenden Grunde nicht durchgeführt werden, so schuldet er der Stadt die volle Gebühr. Dieses gilt nicht, wenn der Nutzer den Ausfall einen Monat vor dem Nutzungstag in Schriftform und mit Begründung dem Sachbearbeiter Sport eingangsbefristet angezeigt hat.
Im regelmäßigen Vereinssport gilt die Frist von 24 Stunden für die Mitteilung des Ausfalls der Trainingseinheit. Eine mündliche Information ist in diesem Fall ausreichend.

4. Hat die Stadt den Ausfall einer Veranstaltung zu vertreten, wird keine Gebühr erhoben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lübtheen, den 18.02.2004

gez. Lindenau
Bürgermeisterin

Die o.a. Satzung wird mit Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust vom 16.02.2004 gemäß § 5 Abs. 4 der gültigen Kommunalverfassung des Landes M-V als angezeigt zur Kenntnis genommen.

Veröffentlicht: „Elbe-Express“ am 26.02.2004